

— Senkung der Kosten und zur
— Erhöhung der Leistungen,
einzuleiten und durchzuführen. Diese Maßnahmen sind durch
den Rat des Kreises, Kreisbauamt, zu bestätigen.

§10

(1) Bei PGH ist der steuerpflichtige Gewinn um die Abführung des Gewinnausgleiches gemäß § 3 zu vermindern.

(2) Bei privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden ist der steuerpflichtige Gewinn um die Zuführung gemäß § 4 zu erhöhen bzw. um die Abführung gemäß § 5 zu vermindern.

§11

(1) Auf die Durchführung des Gewinnausgleiches sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften anzuwenden².

(2) Der Gewinnausgleich durch Zuführung bzw. Abführung wird Bestandteil der zusammengefaßten Steuerabschlagzahlungen gemäß § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. Dezember 1972 zur Selbstberechnungsverordnung — Steuerabschlagzahlungen — (GBl. II Nr. 74 S. 857).

(3) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleiches durch Zuführung sind spätestens bis zu dem Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärungen zu stellen. Dieser Termin gilt auch für Anträge der PGH gemäß § 2 Abs. 1.

§12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Im § 13 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Dezember 1970 über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den privaten Handwerksbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBl. II Nr. 96 S. 677) sind die Worte

„— Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk“
zu streichen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Anordnung vom 29. Mai 1975 über die Regelung von finanziellen Auswirkungen aus der Vereinheitlichung der Preise für Dieselmotoren für Genossenschaften, Handwerker und Gewerbetreibende (GBl. I Nr. 24 S. 438) und die den Genossenschaften und Betrieben zugestellte entsprechende Regelung für Vergaserkraftstoff nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Oktober 1979

Der Minister der Finanzen

B ö h m

² Das sind insbesondere die

- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung (GBl. II Nr. 9 S. 35),
- Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II Nr. 9 S. 39),
- Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. II Nr. 2 S. 17).

**Anordnung Nr. Pr. 297
über die Preise
für technologische Projektierungsleistungen
des Schwermaschinen- und Anlagenbaues
vom 1. Oktober 1979**

Geltungsbereich

§ 1

(1) Die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise gelten für technologische Projektierungsleistungen für

- Transportausrüstungen und Förderanlagen,
- Brikettfabriken und Kaligranulierungsanlagen,

- Anlagen zur Herstellung von Wohnungsbauerelementen,
- Anlagen zur Gewinnung und Weiterverarbeitung von Schwarzmetallen (ohne Anlagen, zur Erzeugung von Stahl in Elektroöfen), Strangguß- und Gießwalzanlagen, Walzwerke,
- Industrieöfen der Metallurgie und des Maschinenbaues, gasbeheizt und ölbeheizt,
- Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Bindemitteln und Zuschlagstoffen einschließlich Zemeptanlagen,
- Anlagen zur Verarbeitung von Ölsaaten und Ölfrüchten,
- Anlagen für die Kabel- und Drahtseilherstellung,
- stationäre Stromerzeugungsanlagen mit Dieselmotoren,
- Pumpen- und Verdichteranlagen,
- Einrichtungen der Farbspritztechnik und hydraulische Systeme,
- pneumatische Systeme,
- Lüftungs- und Klimaanlage,
- kältetechnische Anlagen,
- elektrische und mechanische Entstaubungsanlagen,
- Gießereianlagen,
- Anlagen und Produktionsanlagen für den Schwermaschinen- und Anlagenbau.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

§2

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen (Auftragnehmer), und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme der Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Die Industrieabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 Abs. 1 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§3

Preislisten

(1) Die Industrieabgabepreise sind in folgenden Preislisten¹⁾ aufgeführt:

Preisliste Nr. 1 — Projektierungsleistungen für Transportausrüstungen und Förderanlagen C¹⁾

¹⁾ Die Preislisten werden von den nachstehend genannten Preiskoordinierungsorganen den Auftragnehmern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt:

- (1) VEB Schwermaschinenbaukombinat TAKRAF, 701 Leipzig, Barfußgäßchen 12
- (2) VEB Kombinat baukema, 701 Leipzig, Katharinenstr. 17
- (3) VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“, 3011 Magdeburg, Marienstr. 20
- (4) VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“, 3011 Magdeburg, Alt Salbke 8/10
- (5) VEB Kombinat Pumpen und Verdichter, 402 Halle, Turmstr. 94/96
- (6) VEB Kombinat ÖRSTA-Hydraulik, 701 Leipzig, Dr.-Kurt-Fischer-Str. 33
- (7) VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik, 808 Dresden, Königsbrücker Landstr. 159
- (8) VEB Kombinat Gießereianlagenbau und Gußerzeugnisse — GISAG —, 7031 Leipzig, Maurice-Thorez-Str. 43
- (9) VEB Industrieanlagen-Export, 102 Berlin, Köpenicker Str. 126